



## Pressemitteilung

Eschwege, den 6. September 2021

### Corona-Inzidenz überschreitet 35 - Kreis wird Allgemeinverfügung erlassen

Da die Corona-Inzidenz laut RKI im Werra-Meißner-Kreis den Grenzwert 35 überstiegen (aktueller Wert laut RKI heute 36) hat, hat der Werra-Meißner-Kreis heute eine Allgemeinverfügung mit Schutzmaßnahmen erlassen die am Mittwoch, 08.09.21, in Kraft tritt.

Danach sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- ñ Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen). Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.
- ñ Einlass als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.
- ñ Einlass in die Innengastronomie nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen).
- ñ Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.
- ñ Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).
- ñ In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche.
- ñ Erbringung körpernaher Dienstleistungen nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.

Der Werra-Meißner-Kreis setzt hiermit die Vorgaben des Hessischen Präventions- und Eskalationskonzepts um.



Weitere Informationen hierzu finden sich unter: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/das-hessische-praeventions-und-eskalationskonzept>

Die Laufzeit der Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum 16.09.2021 befristet.

**Ansprechpartner:**

Jörg Klinge

Stab Verwaltungsleitung und -steuerung

Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerreferent, Kultur, Archiv

**Sprechzeiten:** Mo. – Fr.: 09:30 - 12:00 Uhr, Do.: 14:00 - 17:00 Uhr sowie nach telef. Vereinbarung

**Kontaktdaten:**

Schlossplatz 1, 37269 Eschwege, Zimmer: 101

Tel.: 05651 302-1160 Fax: -1169 Mobil: 0175 5809704

E-Mail: joerg.klinge@werra-meissner-kreis.de

Internet: www.werra-meissner-kreis.de



## Pressemitteilung

Eschwege, den 6. September 2021

### Corona -Virus: 3815 Gesamtfälle, 71 Erkrankte, 35 84 Genesene, 1 60 Verstorbene

Seit Freitag gibt es achtzehn neue Corona-Fälle im Werra-Meißner-Kreis. Die Zahl der bis jetzt mit dem Corona-Virus Infizierten liegt damit am heutigen Montag bei 3815. Erkrankt bzw. positiv getestet sind derzeit 71 Personen. Genesen sind inzwischen 3584 Infizierte. Insgesamt sind 160 Todesfälle zu beklagen.

Die Siebentage-Inzidenz liegt aktuell bei 38. Das RKI meldet für den heutigen Tag eine Inzidenz von 36. Abweichungen bei den 7-Tages-Inzidenzen kommen ggf. durch Verzögerungen in der Meldekette. Mit dieser Zahl befinden wir uns in der gelben Stufe des Landes-Eskalationskonzeptes. Da wir nunmehr die Inzidenz von 35 überschritten haben, wird ab Mittwoch, 08.09.2021, eine Allgemeinverfügung in Kraft treten.

Seit Impfbeginn wurden im Impfzentrum in Eschwege insgesamt 38499 Personen erstgeimpft und 36189 Personen zweigepflicht. Das Hessische Sozialministerium veröffentlicht jeweils dienstags Zahlen zu den Impfungen in Arztpraxen. Danach wurden in den Arztpraxen im Werra-Meißner-Kreis mit Stand 29.08.21 insgesamt 25265 Personen erstgeimpft, 24633 Personen zweigepflicht und 3581 Personen einmalgeimpft (Verwendung von Einmalimpfstoff).

Im Klinikum Werra-Meißner werden derzeit drei Patienten auf der Normalstation und kein Patient auf der Intensivstation behandelt. Kontaktpersonen, beispielsweise auch zu Fällen aus umliegenden Landkreisen, wurden bzw. werden weiterhin ermittelt und unter Quarantäne gestellt. Es befinden sich zurzeit 190 Personen in Quarantäne. Die im Kreis von Ansteckung Betroffenen lagen bisher in einem Altersbereich von 2 bis 99 Jahren. Weitere Informationen unter: [www.werra-meissner-kreis.de/corona](http://www.werra-meissner-kreis.de/corona)

Hinweis für Reiserückkehrer: Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete (Virusvarianten- o. Hochinzidenzgebiet) gibt es unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

| Verteilung der 71 Erkrankten |    |
|------------------------------|----|
| Bad Sooden-Allendorf         | 1  |
| Berkatal                     | 1  |
| Eschwege                     | 22 |
| Großalmerode                 | 3  |
| Herleshausen                 | 0  |
| Hess. Lichtenau              | 6  |
| Meinhard                     | 7  |
| Meißner                      | 5  |
| Neu-Eichenberg               | 0  |
| Ringgau                      | 0  |
| Sontra                       | 8  |
| Waldkappel                   | 1  |
| Wanfried                     | 0  |
| Wehretal                     | 1  |
| Weißborn                     | 0  |
| Witzenhausen                 | 16 |



### Status der bisherigen 3 815 Fälle



**Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2  
(Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -)  
Vom 22. Juni 2021**

**§ 3**

**Negativnachweis**

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der [Anlage 1](#) ersichtlichen Daten enthält,
4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
5. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder
6. einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach [§13](#) Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, der die aus der [Anlage 2](#) ersichtlichen Daten enthält.

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren.

(2) Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.